

Artikel 87 DSGVO

Verarbeitung nationaler Kennziffern

Die Mitgliedstaaten können näher [bestimmen](#), unter welchen spezifischen Bedingungen eine nationale Kennziffer oder andere Kennzeichen von allgemeiner Bedeutung Gegenstand einer [lexicon='Verarbeitung';"/lexicon] sein dürfen. In diesem Fall darf die nationale Kennziffer oder das andere Kennzeichen von allgemeiner Bedeutung nur unter Wahrung geeigneter [Garantien](#) für die Rechte und Freiheiten der [betroffenen Person](#) gemäß dieser [Verordnung verwendet](#) werden.

juristi.Direktlink	https://k08.net/dsgvo87
E-Learning Datenschutz	
Datenschutz praktische	[product='16']/[product]
Lektion	[product='14']/[product]